

zung bestimmt worden ist, diesen letzten Satz hinzuzufügen; allein gegen die Veränderung, welche die Deputation vorgeschlagen hat, muß ich mich aussprechen. Es ist zu beachten, daß hier nicht sowohl von den civilrechtlichen als vielmehr von den prozessualischen Wirkungen des Vergleichs die Rede ist. Der aus dem Römischen Rechte stammende Satz: „der Vergleich hat die Wirkung einer rechtskräftigen Entscheidung“, besagt so viel: er ist ebenso unabänderlich, wie ein rechtskräftiges Urtheil. Ganz verschieden von diesem civilrechtlichen Ausspruche ist es, wenn man sagt, daß auch hinsichtlich des Prozeßverfahrens bei der Exekution der Vergleich dieselbe Wirkung wie eine rechtskräftige Entscheidung habe. Dieser Satz, prozessualisch aufgefaßt, kann nach meiner Ueberzeugung nicht durchgeführt werden; schon nach unserer bisherigen Gesetzgebung nicht. Ein Beispiel wird dies erläutern; wenn aus einem gerichtlichen Vergleichsdokumente ein Exekutionsprozeß erhoben wird, so kann dem Beklagten nicht eine Frist von 14 Tagen, sondern es muß ihm eine Sächsische Frist eingeräumt werden. Ähnliche und noch andere Verschiedenheiten treten hervor, wenn man die Einreden beachtet, die gegen die Exekution noch während des Hilfsverfahrens können erhoben werden. Schon die gesetzlichen Bestimmungen, die wir jetzt haben, lassen sich nicht alle gleichmäßig anwenden auf das Verfahren aus einem Vergleich, wie wenn ein rechtskräftiges Urtheil vorliegt. Ich muß aber auch bemerken, daß dieser Unterschied noch mehr hervortreten wird, wenn diejenigen Bestimmungen gesetzlich sanktionirt werden sollten, die in dieser Beziehung ein Gesetzentwurf enthält, welcher noch im Laufe dieses Landtags der Ständeversammlung wird vorgelegt werden. Sollte die von der Deputation vorgeschlagene Veränderung des Satzes dennoch empfehlenswerth zur Annahme erscheinen, so würde ich lieber dafür sein, den ganzen Satz wegzulassen, als ihn aufzunehmen, da er in dieser Allgemeinheit schwerlich vertheidigt werden kann.

Abg. A t e n s t ä d t: Ich kann die vom Königl. Commissair ausgesprochene Ansicht nicht theilen. Wozu wird denn der Vergleich vermittelt? Damit nur endlich die Parteien zum Zwecke kommen und nicht genöthigt sind, den Prozeß weiter fortzusetzen. Der Grund, der ferner angeführt worden ist, daß, wenn aus einem solchen Vergleich wieder geklagt werde, dazu eine Sächsische Frist erforderlich sei, kann als ein bezeichnender Unterschied bei diesem Verfahren nicht gelten, denn hier ist überhaupt von Sächsischen Fristen nicht die Rede. Der andere Grund, der sich auf die Einreden, die gegen die Exekution geltend gemacht werden können, bezieht, kann auch hier nicht eintreten; denn noch ist nicht von der Exekution die Rede, diese erfolgt später, und die Einreden können hier noch immer vorgebracht werden. Was endlich die Rücksicht auf das zu erwartende Gesetz anlangt, so hat die Deputation Rücksicht darauf nicht nehmen können, weil sie solches nicht gekannt hat; es müßten die Fälle speziell bezeichnet werden, in welchem Widersprüche zu erwarten ständen.

Königl. Commissair D. K r e y ß i g: Das Letztere würde zu weit führen und kann jetzt nicht bewirkt werden; allein ich

wiederhole nochmals, daß der Satz überhaupt: der Vergleich habe die Wirkungen einer rechtskräftigen Entscheidung, ein rein civilrechtlicher Satz ist.

Referent M o u r: Allerdings ist das richtig, es ist ein civilrechtlicher Satz, allein ein Satz, der folgerichtig ist, auch für das Verfahren. Gesetzlich ist es ausgesprochen, daß auf gerichtlich abgeschlossene oder recognoscirte Vergleiche ohne prozessualische Weiterungen des Hilfsverfahren angestellt werden könne. Es ist dies eine heilsame Vorschrift, und mit dem unbestrittenen Satze verbunden: die Verträge sollen heilig gehalten werden; woraus zugleich folgt, daß den Parteien, welche einen solchen Vergleich für sich haben, zu ihrem Rechte möglichst bald verholfen werde. Die Bemerkung, es sei ein Unterschied in Bezug auf die Frist, kann ich nicht unbedingt zugeben; eben so wenig die Bemerkung, es sei ein wesentlicher Unterschied in Bezug auf die Exzeptionen beim Hilfsverfahren aus einem rechtskräftigen Erkenntnis und aus Urkunden; wenigstens wird sich dieser Unterschied in der Praxis nicht bedeutend geltend machen. Es scheint auch, als habe die Deputation ganz Dasselbe vorgeschlagen, was im Entwurf steht; nur zwei Worte scheinen störend zu sein, und es käme darauf an, ob diese Worte ausgeschieden würden, nämlich die Worte: „auch hier.“ Im Gesetzentwurfe steht: „der niedergeschriebene Vergleich hat die Wirkung u.“ Ganz gleichbedeutend dürfte es sein, wenn gesagt wird: „der niedergeschriebene Vergleich hat alle Wirkungen einer rechtskräftigen Entscheidung.“ Es scheint mir, als hätte man diese Worte bloß um deswillen hier für störend, damit nicht die Folgerung daraus hergeleitet werden möchte, als wolle man aussprechen, daß auch in allen andern Prozessen dem Vergleiche ganz dieselbe Wirkung, wie einem rechtskräftigen Erkenntnis, beigelegt werden solle. Formell würde ich nicht gerade viel dagegen haben, diese beiden Worte auszulassen; nur müßte ich dabei protestiren gegen das Einverständnis damit, daß ein so großer Unterschied zwischen dem Vergleiche u. der rechtskräftigen Entscheidung auch bei den übrigen Prozessen zu finden sei. —

Bei der nunmehr auf die Fragen des Präsidenten erfolgenden Abstimmung erklärt sich die Kammer mit dem Gutachten der Deputation durch 39 gegen 25 Stimmen für einverstanden, während sie die Paragrafhe selbst mit der gedachten Abänderung einstimmig annimmt. —

Mit der §. 20., welche „von der gegenseitigen Erklärung der Parteien“ handelt, hat sich die Deputation einverstanden erklärt, und wird auch diese Paragrafhe von der Kammer unverändert einstimmig angenommen.

Die §. 21. spricht „von Behandlung der Einreden, deren Gegenstand über 20 Thlr. beträgt.“ Die Deputation hat hierzu bloß aus dem darin vorkommenden Satze: „Sollte jedoch nach dem Ermessen des Gerichts über den in Unrechnung zu bringenden Theil des Gegenanspruchs nicht entschieden werden können u.“ den Wegfall der Worte „nach dem Ermessen des Gerichts“ beantragt.

Auf deshalb gestellte Frage, wird diese Paragrafhe mit